

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AB Umformtechnik GmbH & CO. KG

Südenstraße 5
D-76709 Kronau

T +49 7253 97592 30
F +49 7253 97592 39
E info@ab-umformtechnik.de
I www.ab-umformtechnik.de

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AGB gelten für alle geschlossenen Verträge über die Fertigung und Lieferung von Waren der Firma AB Umformtechnik GmbH & Co. KG, nachfolgend als: „AB Umformtechnik“, mit ihren Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall auf sie hingewiesen werden müsste.
- (3) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung durch AB Umformtechnik ausdrücklich zugestimmt wird. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn AB Umformtechnik in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Allerdings ist für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von AB Umformtechnik erforderlich.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss von AB Umformtechnik gegenüber abzugeben sind, (z.B. Fristsetzungen, Erklärung über den Rücktritt oder Minderung) bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote von AB Umformtechnik sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn AB Umformtechnik dem Auftraggeber technische Dokumentationen wie zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen oder Kalkulationen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich AB Umformtechnik die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Der Auftraggeber darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von AB Umformtechnik an Dritte weitergeben.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist AB Umformtechnik berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Waren innerhalb der gleichen Frist anzunehmen.
- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewicht und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die von AB Umformtechnik angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen vollständig geklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

- (2) Sofern AB Umformtechnik verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die AB Umformtechnik nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, die die Lieferung erschweren oder unmöglich machen) nicht einhalten kann, wird AB Umformtechnik den Auftraggeber hierrüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Liefertermine mitteilen.
- (3) Der Eintritt eines Lieferverzugs seitens von AB Umformtechnik bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

§ 4 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmen, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungsverkauf). Soweit nicht was anderes vereinbart ist, ist AB Umformtechnik berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.
- (3) Bei Versendungsverkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrages rechtsentsprechend.
Die Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich für die Lieferung von AB Umformtechnik aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist AB Umformtechnik berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Mindestbestellwert von 100 EUR. Für Aufträge, die einen geringeren Wert als den genannten Mindestbestellwert aufweisen, wird ein Aufpreis von 5,2% des Nettopreises erhoben.
- (2) Sofern im Einzelfall keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung. Die Kosten für die Verpackung werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Kosten für Lieferung, die durch AB Umformtechnik organisiert und durchgeführt wird, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Beim Versendungsverkauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Auftraggeber. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt AB Umformtechnik nicht zurück. Diese werden zum Eigentum des Auftraggebers. Ausgenommen sind versandspezifische Verpackungen wie Paletten, Gitterboxen oder Transportgestelle.
- (4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist zu zahlen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, gewährt AB Umformtechnik dem Auftraggeber, sofern ausdrücklich vereinbart, einen Abzug von 2% Skonto.
- (5) Mit Ablauf der genannten Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzinsungssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschaden bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von AB Umformtechnik auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln in der Lieferung bleibt § 7 dieser AGB unberührt.
Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Werden AB Umformtechnik nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, so ist AB Umformtechnik berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist die Zahlungsfrist verstrichen, kann AB Umformtechnik vom Vertrag zurücktreten. Hinweise auf eine Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers können die folgenden sein: Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem Auftraggeber in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, wird der fällige Rechnungsbetrag, abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3. und ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen zur Zahlung fällig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) AB Umformtechnik behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich AB Umformtechnik nicht ausdrücklich darauf beruft. AB Umformtechnik ist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, ist AB Umformtechnik vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AB Umformtechnik die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- (3) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber vor der restlosen Bezahlung der Forderung von AB Umformtechnik nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe gestattet, dass der Auftraggeber mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, der dem zwischen Auftraggeber und AB Umformtechnik entspricht. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an AB Umformtechnik in Höhe des vereinbarten Rechnungsendbetrages (zzgl. Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von AB Umformtechnik, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. AB Umformtechnik zieht die Forderung jedoch nicht ein, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt Letzteres vor, ist AB Umformtechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn AB Umformtechnik nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 5 Werktagen nach Ablieferung oder ansonsten binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, indem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Die Meldung des Mangels bzw. Schadens hat durch ein von AB Umformtechnik vorgefertigtes Schadensformular zu erfolgen. Das Formular wird dem Auftraggeber bei Anfrage bzw. Erstmeldung des Schadens von AB Umformtechnik bereitgestellt.
- (2) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt weiterhin voraus, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinbehaltes gem. §6 nicht in Zahlungsverzug ist.
- (3) Falls nichts Abweichendes vereinbart, muss der Auftraggeber die beanstandete Ware sofort an AB Umformtechnik nach Kronau zu Prüfungszwecken schicken. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber AB Umformtechnik die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (4) Alle Schäden, die durch Transport verursacht werden, sind sofort bei dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Sach- oder Rechtsmangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, so wird AB Umformtechnik die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl von AB Umformtechnik nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist AB Umformtechnik stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von AB Umformtechnik gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, so kann AB Umformtechnik die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

- (6) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von AB Umformtechnik Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist AB Umformtechnik unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn AB Umformtechnik berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (8) Die Gewährleistungsansprüche gegen AB Umformtechnik stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Die Haftung der AB Umformtechnik auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe dieses § eingeschränkt.
- (2) AB Umformtechnik haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit AB Umformtechnik gemäß Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die AB Umformtechnik bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AB Umformtechnik. Für Arbeitnehmer des Auftraggebers, die sich im Betrieb von AB Umformtechnik aufhalten, übernimmt AB Umformtechnik keinerlei Haftung, auch nicht für persönlich entstehende Schäden.
- (5) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von AB Umformtechnik wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AB Umformtechnik und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. Auslieferungslager von AB Umformtechnik. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftstätigkeit der Hauptsitz von AB Umformtechnik oder nach Wahl der Sitz einer Zweigniederlassung von AB Umformtechnik. AB Umformtechnik ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen